

## **Entwurf einer Satzung des Vereins „Netzwerk ambulante Ethikberatung Göttingen“ (NEG)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

#### *§ 1 Nr. 1*

Der Verein führt den Namen " **Netzwerk ambulante Ethikberatung Göttingen“ (NEG)**

#### *§ 1 Nr. 2*

Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am 21.06.2016 errichtet.

#### *§ 1 Nr. 3*

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### *§ 1 Nr. 4*

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### *§ 1 Nr. 5*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

#### *§ 2 Nr. 1*

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der öffentlichen Gesundheitspflege. Ziel ist es, einen offenen und professionellen Umgang mit ethischen Fragen und Konflikten sektoren- und berufsgruppenübergreifend zu ermöglichen und den ethisch informierten Dialog zwischen Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern und anderen Personen, die sich um die Belange von Patientinnen und Patienten kümmern, zu fördern.

Angestrebt wird, einen Beitrag zur humanen Krankenversorgung sowohl im niedergelassenen ärztlichen Bereich als auch im ambulanten und stationären Pflegebereich zu leisten, durch ethische Beratungsangebote zur Verbesserung der Qualität der Versorgung von kranken und pflegebedürftigen Menschen beizutragen und die Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten, der Angehörigen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen in der Stadt und im Landkreis Göttingen zu erhöhen.

Das Netzwerk für ambulante Ethikberatung Göttingen (NEG) befasst sich nicht mit ethischen Fragen der Forschung am Menschen.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- das Angebot einer ambulanten Ethikberatung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Patientinnen und Patienten und deren Angehörige,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortbildungsveranstaltungen zu Ethik-Themen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und andere an der Versorgung von Patientinnen und Patienten beteiligte Berufsgruppen (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Theologinnen und Theologen etc.),

- Fortbildungen zur Durchführung ambulanter Ethikberatung (z. B. Moderationsschulungen)
- Vernetzung mit den Klinischen Ethikkomitees der Krankenhäuser in Stadt und Landkreis Göttingen

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### *§ 3 Nr. 1 Erwerb der Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

#### *§ 3 Nr. 2 Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch den Tod des Mitglieds,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Folgejahres nicht bezahlt hat. Eine Wiederaufnahme ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### *§ 3 Nr. 3 Mitgliedsbeiträge*

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 4 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Steuerungsgruppe

### *§ 4 Nr. 1 Haftung*

Die Haftung für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen; die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

## **§ 5 Der Vorstand**

### *§ 5 Nr. 1 Zusammensetzung des Vorstands*

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassensführer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) mindestens einem/einer Beisitzer/in

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.

### *§ 5 Nr. 2 Amtsdauer des Vorstands*

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### *§ 5 Nr. 3 Beschlussfassung des Vorstands*

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschliessenden Regelung erklären.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

### *§ 6 Nr. 1 Aufgaben der Mitgliederversammlung*

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Beratung über den Stand und die weitere Planung der Arbeit

- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- e) Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### *§ 6 Nr. 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung tagt so oft es notwendig ist, soll aber mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### *§ 6 Nr. 3 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### *§ 6 Nr. 4 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung*

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### *§ 6 Nr. 5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen*

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 6, Nr. 1-4 entsprechend.

### **§ 7 Die Steuerungsgruppe**

#### *§ 7 Nr. 1 Aufgaben der Steuerungsgruppe*

Die Steuerungsgruppe besteht aus engagierten Mitgliedern, die den Vorstand unterstützen und in Absprache mit diesem klar umrissene Aufgaben übernehmen (Durchführung von Ethikberatungen, Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.). Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

#### *§ 8 Nr. 1*

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 5, Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### *§ 8 Nr. 2*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Förderverein für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.06.2016 verabschiedet.*

Göttingen, 21.06.2016